

Grossrats-Geschäfts-Nummer: 08 GE 24 336
08 GE 25 337
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission

- zur Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie zur Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes
- zur Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte)

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Schlatter André, lic. iur., Rechtsanwalt, Amriswil

Mitglieder: Baumann Kurt, Gemeindeammann, Sirnach
Brunner Max, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Klöti Martin, Stadtmann, dipl. Landschaftsarchitekt BSLA, Arbon
Kuttruff Roland, Gemeindeammann, Masch. Ing. HTL, Tobel
Lei Hermann, lic. iur., Rechtsanwalt, Lehrer, Frauenfeld
Näf-Hofmann Marlies, Dr. iur., Rechtsanwältin, Arbon
Rüetschi Regina, Pflegefachfrau HF, Hilfswerkvertreterin, Frauenfeld
Schallenberg Turi, Leiter Sozialhilfe, Bürglen
Schmid Luzi, Notar, Arbon
Schönholzer Walter, Gemeindeammann, Kaufmann, Neukirch a.d. Thur
Streckeisen Regula, Dr. med., Ärztin, Romanshorn
Thorner-Dreher Christa, Dozentin FH, Stadträtin, Frauenfeld
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Zbinden Ruedi, Gemeindeammann, Mettlen

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. iur. Graf-Schelling Claudius, Chef DJS
Felber Stephan, lic. iur., Generalsekretär DJS
Knecht Kurt, lic. iur., Generalsekretär-Stv DJS (Protokoll)

Die Kommission behandelte die beiden Vorlagen in insgesamt sechs Sitzungen und dankt dem Departementschef und den Vertretern des Departements für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen und die sachdienlichen Informationen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

A) Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie zur Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes

Die vorberatende Kommission:

- ist einstimmig und ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten;
- hat sich in fünf Sitzungen mit der Vorlage befasst und hat diverse Änderungen am regierungsrätlichen Entwurf vorgenommen;
- hat die Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung einstimmig mit 13 Ja-Stimmen gutgeheissen, wobei zwei Kommissionsmitglieder an der letzten Sitzung entschuldigt waren.

B) Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte)

Die vorberatende Kommission:

- ist mit 12 : 1 ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten;
- hat sich in drei Sitzungen mit der Vorlage befasst, den regierungsrätlichen Entwurf leicht abgeändert und die Beurkundungskompetenz und die Beglaubigungskompetenz leicht erweitert;
- hat die Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung mit 12 : 1 ohne Enthaltung gutgeheissen, wobei zwei Kommissionsmitglieder an der letzten Sitzung entschuldigt waren.

Allgemeines

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorgängig sind die entsprechenden kantonalen Gesetze und die Übergangsmodalitäten so zu regeln, dass auch über ein allfälliges Referendum vorgängig entschieden werden kann. Die Kommission hat beide Vorlagen an insgesamt sechs Sitzungen beraten, was

zu ungefähr 180 Seiten an Protokollen führte. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird in den Art. 360 bis 454 ZGB geregelt und führt zu zahlreichen Anpassungen im ZGB und anderen Gesetzen. Die Materie ist äusserst umfangreich, was sich entsprechend auf die Anpassungsgesetzgebung im Kanton auswirkt. Die Botschaft zur Gesetzesänderung auf Stufe Bund datiert vom 28. Juni 2006 (06.063; BBl 2006 7001 ff.) und umfasst mit Anhängen 138 Seiten. Vertiefend mit der neu zu bildenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzen sich Vogel/Wider, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 1/2010, S. 5 - 20, auseinander.

Anders verhält es sich mit der zweiten Vorlage, der Vorlage betreffend die Einführung der Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte, welche ausschliesslich nach kantonalem Recht beurteilt werden kann.

Eintreten

A) Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie zur Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 eine umfangreiche Änderung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit tiefgreifenden Veränderungen verabschiedet, welche 100-jähriges bestehendes Recht ablöst und auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Dies führt zu einer ebenfalls umfangreichen Umsetzungs-Gesetzgebung auf Stufe Kanton. Das neue Bundesrecht verfolgt hauptsächlich drei Ziele:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts von Personen
- Ausbau des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Unterbringung (vormals 'fürsorgerischer Freiheitsentzug', FFE)
- Konzentration der Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bei einer Fachbehörde

Auf Stufe Kanton schlägt der Regierungsrat die Schaffung von fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in den bestehenden Bezirken als fachlich ausgerichtete Verwaltungsbehörden mit Gerichtsqualität vor. Die Konzentration der KESB im Bezirk hat eine Entflechtung von den Berufsbeistandschaften zur Folge, die heute entweder bei den Politischen Gemeinden angesiedelt oder in Zweckverbänden oder Vereinen für mehrere Politische Gemeinden tätig sind.

Bei der Diskussion der Behördenstruktur muss beachtet werden, dass die neuen KESB ein Mindest-Mengengerüst an künftigen Fällen zu behandeln haben sollten, was bei den neuen Bezirken mit ungefähr 50'000 Einwohnern gerade erfüllt sein wird (vgl. Vogel/Wider, ZKE 1/2010, 3. S. 10). Allerdings werden die neuen KESB aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen für weit mehr Geschäfte zuständig sein als die bisherigen Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden, weil Entscheidkompetenzen von den Gerichten und von den Departementen (DJS und DFS) auf die KESB übergehen. Gegenüber der Tätigkeit der

bisherigen Vormundschaftsbehörden ergibt sich eine quantitative Erweiterung von ca. 15 bis 20% (Vogel/Wider, S. 12). Mit dem neuen Recht sind auch tiefgreifende qualitative Veränderungen verbunden: Professionalität, Interdisziplinarität, anspruchsvollere Verfahren, materielle Erneuerungen im Kinderschutz, vermehrter Einbezug von betroffenen Erwachsenen und Kindern, massgeschneiderte Massnahmen etc. sind hier einige Stichworte.

Mit der Vorlage umgesetzt werden soll zudem der mit der Motion Senn verabschiedete Auftrag zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinder-Fachstelle.

Die Finanzierung der KESB und der kantonalen Pflegekinder-Fachstelle soll Sache des Kantons sein, während die Finanzierung der Berufsbeistandschaften der jeweiligen politischen Gemeinde bzw. den betreffenden Zweckverbänden oder Vereinen obliegen wird.

Die Vorlage soll noch im Jahre 2011 vom Grossen Rat behandelt werden, damit die umfangreichen Umsetzungsarbeiten, so z.B. Bestellung der Behörden, Fallübergaben, Bereitstellung von Büroräumlichkeiten etc., im Jahre 2012 erfolgen können.

Beim Eintreten wurden in der Kommission insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert:

- Welches ist das passende Wahlgremium für die KESB bzw. für die Berufsbeistandschaften?
- Anzahl der KESB, personelle Dotation der KESB und räumliche Organisation der Berufsbeistandschaften
- Abgrenzungen der bisherigen Tätigkeiten im Vormundschaftssekretariat zu den Kompetenzen der KESB als Kollegialbehörde bzw. dem einzelnen Mitglied der KESB
- Möglichkeit für qualifizierte Laien mit ausgewiesener Erfahrung, neben den bundesrechtlich vorgeschriebenen Fachleuten Mitglied in der KESB zu sein
- Vertretung der Gemeinden bei den Beratungen der KESB und Vernetzung der KESB mit Politischen und Schul-Gemeinden
- selbständige Organisation der KESB oder Angliederung bei den Bezirksgerichten
- finanzielle Auswirkung der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben auf Kanton und Gemeinden

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde einstimmig befürwortet.

B) Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte)

Im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Appenzell AI, St. Gallen, Appenzell AR) hat der Kanton Thurgau entsprechend dem Kanton Zürich bis anhin keine Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz für anwaltlich tätige Personen vorgesehen. Dies führte zunehmend zur Vornahme von Beurkundungen in Nachbarkantonen, was als Nachteil für

die im Kanton Thurgau eingetragenen Anwälte empfunden wird und mit der Vorlage behoben werden soll. Dies entspricht einem langjährigen Anliegen des Thurgauischen Anwaltsverbandes. Der Regierungsrat erwartet keine grösseren negativen Auswirkungen auf die Notariate weder in bezug auf Auslastung noch auf ausbleibende Gebühreneinnahmen.

Festzuhalten ist, dass die Beurkundungskompetenz für anwaltlich tätige Personen eingeschränkt ist und die Beurkundung von Liegenschaften-Geschäften weiterhin den Grundbuchbeamten vorbehalten bleibt. Auch die Beurkundungskompetenz der bereits bisher tätigen Thurgauer Notare wird wegen der Gesetzesrevision nicht eingeschränkt.

Ein Kommissionsmitglied verwies auf die ablehnende Haltung des Thurgauer Notarenverbandes und sprach sich gegen das Eintreten auf die Vorlage aus. Eintreten wurde schliesslich mit 12 : 1 Stimmen beschlossen.

Detailberatung

A) Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie zur Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes

Die Gesetzesentwürfe wurden in folgender Reihenfolge beraten:

- I. B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991
- II. Anhang zu B.
- III. A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998
- IV. C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992
- V. D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

Es wird nachfolgend die Ziffernfolge der regierungsrätlichen Entwürfe verwendet. Der Kommissionsbericht macht nur ergänzende Ausführungen. Ansonsten wird auf die Botschaft des Regierungsrates verwiesen.

I. B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

1. § 2 (Ziffern 3 und 4 neu / Hinzufügung Ziffern 5 und 6)

Ziffer 3 / Anfechtung der Anerkennung

Gemäss Art. 260a Abs. 1 ZGB kann jedermann, der ein Interesse hat, die Anerkennung anfechten. Dies gilt auch für die Heimat- und die Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden, denn die Anerkennung kann das Bürgerrecht des Anerkennenden enthalten oder zu Unterstützungspflichten des Anerkennenden führen. Das hier geregelte Anfechtungsrecht der Gemeinde soll zur Kontrolle unwahrer Anerkennungen dienen. Für die Gemeinde wird das Anfechtungsrecht insbesondere dann bedeutsam, wenn der Anerkennende verstorben ist und sich nachträglich herausstellt, dass das Kind einen anderen leiblichen Vater hat.

2. § 3 (Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde)

Auf die genaue Aufzählung der bundesrechtlich bestimmten einzelnen Aufgaben und Entscheidkompetenzen der KESB wurde bewusst verzichtet, diese sind jedoch in der Botschaft des Regierungsrats (S. 34 - 36) aufgeführt. Eine detaillierte Aufzählung wird nur bei den sogenannten einzelrichterlichen Zuständigkeiten in § 4 vorgenommen.

Gemäss § 3 Abs. 2 ist die KESB neu zuständig für Beschwerden gegen Freiheitsbeschränkungen gemäss den §§ 33 c bis e des Gesundheitsgesetzes (RB 810.1), dies in Verbindung mit § 45 Abs. 2.

Die KESB ist gemäss § 3 Abs. 2 somit Rechtsmittelbehörde bei verfügbaren medizinischen Massnahmen gemäss Gesundheitsgesetz, d.h. Zwangsbehandlungen gegen den Willen der betroffenen Person, andere wesentliche Beschränkungen gegen den Willen der betroffenen Person (Briefverkehr, Urlaub, Aussenkontakte) und die Anwendung von psychischem Zwang zur Durchführung einer Behandlung. Es handelt sich um die Beurteilung von kantonalechtlich geregelten Massnahmen, für welche neu die KESB (früher: Vormundschaftsbehörde) zuständig ist.

3. § 4 (Einzelrichterliche Zuständigkeiten)

Unabhängig der Formulierung im Randtitel handelt es sich bei den KESB nicht um der Judikative zugehörige richterliche Behörden. In § 4 geht es nur darum, die Kompetenz des einzelnen Behördemitglieds von der Zuständigkeit der Kollegialbehörde abzugrenzen.

Ziffer 1 / Ziffer 1a

Aufgrund der etwas missverständlichen Formulierung wurde Ziffer 1 neu gefasst und zusätzlich eine Ziffer 1a hinzugefügt.

Gemäss Art. 134 Abs. 1 ZGB kann die KESB bei Gericht die Neuregelung der elterlichen Sorge beantragen. Für die Antragstellung an das Gericht soll gemäss Ziffer 1 von § 4 neu der Präsident der KESB oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied zuständig sein.

Ziffer 1a regelt den Sachverhalt von Art. 134 Abs. 3 ZGB: Bei Einigkeit der Eltern oder, wenn ein Elternteil verstorben ist, hat die KESB - und nicht etwa das Gericht - die elterliche Sorge zu regeln oder den Unterhaltsvertrag zu genehmigen. Gemäss der neuen Ziffer 1a soll dafür ebenfalls der Präsident oder ein delegiertes Mitglied der KESB zuständig sein.

Ziffer 8

Der regierungsrätliche Entwurf wollte **Auslegung** und **Ergänzung** des **Vorsorgeauftrags** (neues Institut gemäss Art. 364 ZGB) ebenfalls in die Einzelzuständigkeit delegieren.

Das Institut des **Vorsorgeauftrags** gemäss Art. 360 ff. ZGB ermöglicht Personen, für den Fall ihrer späteren Urteilsunfähigkeit natürliche oder juristische Personen vorgängig zu beauftragen, ihre Vermögenssorge oder ihre Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen. Demgegenüber legt die betroffene Person in einer **Patientenverfügung** fest, wie fest, wie medizinisch und pflegerisch zu entscheiden ist, wenn die betroffene Person selber keine Entscheidungen mehr treffen kann.

Die Kommission hat einstimmig Streichung von Ziffer 8 beschlossen, weil das Institut des Vorsorgeauftrags zu wichtig ist, als dass der Präsident oder ein einzelnes Behördemitglied über Auslegung und Ergänzung eines solchen Auftrags alleine entscheiden könnten. Damit verbleibt die Zuständigkeit für Auslegung und Ergänzung bei der KESB als Kollegialbehörde.

Die **Prüfung der Kündigung** des Vorsorgeauftrags gemäss Art. 367 Abs. 1 ZGB bleibt jedoch in der Einzelzuständigkeit, siehe Ziffer 9.

Ziffer 11

Die Zuständigkeit zur Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft oder zur Bestimmung der vertretungsberechtigten Person gemäss Art. 381 Abs. 1 ZGB wurde in der Einzelzuständigkeit belassen, weil:

- es nicht um einen tiefgreifenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht geht
- es in erster Linie darum geht, dass rasch gehandelt werden kann.

Ziffer 12

Gemäss Art. 405 Abs. 2 ZGB nimmt ein für die Vermögensverwaltung neu eingesetzter Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf. Gemäss Abs. 3 kann die KESB ein **öffentliches Inventar** anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen. Dieses hat die gleichen Wirkungen wie das öffentliche Inventar im Erbrecht. Der Beschluss zur Inventaraufnahme (Art. 405 Abs. 2) und zur Aufnahme des öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3) soll in die Einzelzuständigkeit fallen, deshalb Ziffer 12.

Ziffer 13

In die Einzelzuständigkeit fallen soll nur die Prüfung der Rechnung, für die Genehmigung der Rechnung soll die KESB als Kollegialbehörde zuständig sein (wie heute die Vormundschaftsbehörde).

4. § 6 Ziffer 1

Geändert hat nur der Gesetzesverweis: neu Art. 851 Abs. 2 ZGB (bisher Art. 861).

5. § 11 Ziffer 3

Die bisher geltende allgemeine Aufsicht über das Vormundschaftswesen wird neu reduziert auf eine **administrative** Aufsicht über die KESB.

lit. d

Mit dem Begriff 'ausserfamiliäre Kinderbetreuung' wird auf die aktuell sich in Revision befindende bundesrechtliche Pflegekinder-Verordnung (PAVO) abgestellt, welche neu 'Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern' (KiBeV) heissen soll, vgl. Botschaft, S. 38. Die Frage, welche Betreuungsformen bewilligt und beaufsichtigt werden müssen, liegt in der Kompetenz des Bundes, siehe auch Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB. Die Zuständigkeit des Departements wurde in Nachachtung der Motion Senn festgelegt, die Tagespflege wird somit nicht mehr in der Kompetenz der Gemeinden belassen. Während das Departement nach bisherigem Recht für die Adoptionsplatzierung zuständig ist, kommen neu Bewilligung und Aufsicht für alle Pflegeplatzierungen hinzu.

Für diesbezügliche Beschwerden gegen Entscheide des Departements ist nach wie vor das Verwaltungsgericht zuständig, dies im Gegensatz zu Entscheiden der KESB.

6. § 11 a

-

7. §§ 11b und 11c

In § 11b wird der Auftrag der Motion Senn umgesetzt. Die Pflegekinderfachstelle ist ein Organ, welches beratend tätig ist und Vorabklärungen für das Departement tätigt. Sie hat selbst keine Entscheidbefugnisse.

Inwieweit Tagespflegeorganisationen in Zukunft bewilligungspflichtig sein werden, wird vom Bund bestimmt (laufende Revision). Das geltende kantonale Recht regelt dies nicht. Eine eigenständige kantonale Regelung wäre aber bis zum Vorliegen einer bundesrechtlichen Regelung zulässig.

§ 11b Ziffer 1

Der in zweiter Lesung gestellte Antrag, Ziffer 1 wie folgt neu zu formulieren:

“Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich von Pflegeplätzen und Vermittlungsorganisationen der ausserfamiliären Kinderbetreuung;”

wurde mit 4 Ja-, 6 Nein-Stimmen sowie 1 Enthaltung abgelehnt. Für die Ablehnung mit entscheidend war die Aussage des Departementchefs, dass die Bewilligungskompetenz für das Departement (nicht die Pflegekinderfachstelle) und die Einführung der Bewilligungspflicht für geeignete Organisationen auf kantonaler Ebene wohl zu erheblichen Kostensteigerungen führen würde und aktuell nicht im Budget vorgesehen sei.

§ 11 c

Die KESB steht als unabhängige Behörde mit Gerichtsfunktion hierarchisch gesehen auf gleicher Stufe wie das Bezirksgericht. Es ist daher folgerichtig, dass Beschwerden gegen Entscheide der KESB an das Obergericht zu richten sind. Gemäss Absatz 2 ist das Obergericht für die fachliche Aufsicht gegenüber den KESB zuständig, womit die einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden soll. Da das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB geregelt ist, ist dies Aufgabe des Obergerichts und nicht etwa des Verwaltungsgerichts.

8. Titel vor § 16

-

9. § 16

Selbstredend wurde die Fassung von § 16 von der Kommission sehr eingehend diskutiert.

Zunächst werden Anträge dargelegt, welche zu einer Änderung gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates geführt haben:

§ 16 Abs. 1 / Wahlorgan für KESB

Aufgrund eines Rückkommensantrags sprach sich die Kommission mit 9 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung für folgende Änderung aus:

Die Justizkommission des Grossen Rates wählt auf Antrag des Regierungsrates ...

Das Departement sprach sich aufgrund der knappen Zeitverhältnisse beim Übergang auf die neuen KESB für die Beibehaltung der Wahlkompetenz des Regierungsrats aus und wies darauf hin, dass es schwierig sein werde, wenn Kandidierende sich auch noch der Justizkommission des Grossen Rates präsentieren müssten. Im übrigen wähle der Regierungsrat bereits heute Mitglieder von Kommissionen, die ebenfalls Gerichtsfunktionen ausübten, z.B. die Mitglieder der Steuerrekurskommission.

Die Befürworter der Änderung hielten fest, dass eine Behörde mit Gerichtsfunktion gewählt werde, und diese ausreichend legitimiert sein müsse. Eine Volkswahl in den Bezirken sei nicht zielführend, denn das Bundesrecht schreibe für Mitglieder der KESB bestimmte fachliche Voraussetzungen vor. Die Wahl von Behördemitgliedern durch den Regierungsrat trage der Bedeutung der Behörde und der Legitimation der Mitglieder aber zu wenig Rechnung. Es sei im zeitlichen Ablauf machbar, dass der Regierungsrat die Personalgespräche führe und entsprechend Antrag an die Justizkommission stelle, welche dann definitiv entscheide. Eine eigenständige Entscheidungsbefugnis hat die Justizkommission bereits bei sogenannten 'kleinen Begnadigungen'. Mit der eigenständigen Entscheidungsbefugnis erübrige sich eine politische Diskussion im Grossen Rat, der andernfalls über rund 45 neue Behördenmitglieder zu entscheiden hätte und sich fortan laufend mit Ersatzwahlen zu befassen hätte.

Nach der letzten Kommissionssitzung und nach der Schlussabstimmung hat der Regierungsrat dem Kommissionspräsidenten am 26. Oktober 2011 eine rechtliche Beurteilung der Staatskanzlei zukommen lassen, welche eine Wahlkompetenz der Justizkommission für verfassungswidrig hält. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, das Wahlrecht beim Regierungsrat zu belassen, der Justizkommission jedoch ein Anhörungsrecht entsprechend den betroffenen Gemeinden einzuräumen.

Das Schreiben des Regierungsrats mit Beurteilung der Staatskanzlei wird diesem Kommissionsbericht beigelegt. Die Kommissionsmitglieder haben sich an einer informellen Besprechung am 26. Oktober 2011 entschieden, wegen dieser Frage keine zusätzliche Kommissionssitzung durchzuführen. Der Grosse Rat wird diese Frage im Plenum zu entscheiden haben.

§ 16 Abs. 1 / Anzahl Behördenmitglieder KESB

Die Kommission hat die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Mitglieder je Bezirk eingehend diskutiert, wobei insbesondere die Frage der ausreichenden Geschäftslast und der Finanzierung der Stellen besprochen wurde. Das Departement wies darauf hin, dass die Kollegialbehörde im Dreier-Gremium entscheiden werde und die Mindestzahl von fünf Mitglieder ein Zweikammersystem ermögliche, was den Entscheidrhythmus erhöhe. Bei einer zu geringen Behördenzahl bestehe die Gefahr, dass die Verfahren in die Länge gezogen würden. Die Kommission entschied sich zunächst für die Formulierung

... Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dies sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammensetzt, ...

Im Rahmen eines Rückkommensantrages entschied sich die Kommission schliesslich mit 8 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen für die Formulierung

... Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, ...

Mit dieser neuen Formulierung seien flexiblere Lösungen für die Bedürfnisse im jeweiligen Bezirk möglich.

§ 16 Abs. 1 / Geschlechterkriterium

Ein Antrag, die Formulierung *‘in der Regel’* zu streichen, was die Vertretung beider Geschlechter je KESB zwingend vorschreiben würde, wurde mit 3 Ja- zu 9 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, da die Fachvoraussetzungen Vorrang hätten und die Flexibilität bei der Auswahl der Behördemitglieder damit zu stark eingeschränkt würde.

§ 16 Abs. 1 / Angliederung der KESB an die Bezirksgerichte

Der Änderungsantrag

“An den Bezirksgerichten werden spezialisierte Abteilungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geschaffen. Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Regierungsrates für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammensetzt, ...”

wurde mit 4 Ja- zu 9 Nein-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt, dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Im Gegensatz zum Bezirksgericht ist die KESB keine “vollständige” Gerichtsbehörde (Judikative), sondern eine Fachbehörde mit Gerichtsfunktion. Die KESB

hat nicht nur Entscheide zu fällen, sondern umfangreiche Abklärungen selbst zu tätigen, dies bei sich manchmal über Jahre erstreckenden Fällen, wo wiederholt entschieden werden müsse.

- Eine Angliederung an die Bezirksgerichte führe zu einer Vermischung von Behördenkörpern, die sich unterscheiden, dies auch in der Entlohnung. Dies führe zu stossenden Ergebnissen beispielsweise in Fragen der Zuteilung der elterlichen Sorge, bei Unterhaltsfragen oder bei Strafverfahren z.B. wegen Kindesmissbrauch. Der Laie würde die Unabhängigkeit einer KESB, die als Abteilung eines Bezirksgerichts erscheine, in Frage stellen.
- Mit der Reorganisation seien die Räumlichkeiten für die neuen Bezirksgerichte eben erst definiert worden. Für eine Angliederung der KESB mit ihren Sekretariaten sei in den aktuellen Räumlichkeiten gar kein Platz vorhanden.
- Das Potential für Synergieeffekte wurde mehrheitlich in Frage gestellt, unter anderem auch, weil eine Angliederung zu einer höheren Lohnklasseneinstufung führen werde.

§ 16 Abs. 1 / Anzahl KESB

Ein Antrag, die Anzahl der KESB auf drei zu beschränken, wurde mit 2 Ja- zu 10 Neinstimmen ohne Enthaltung abgelehnt, dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die neuen KESB werden mit rund 50'000 Einwohnern je Bezirk genügend ausgelastet sein, diese Struktur entspreche den Mindestempfehlungen der KOKES (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz).
- Die eben erst neu gezogenen Bezirksgrenzen sollen durch eine KESB je Bezirk gestärkt werden. Es mache keinen Sinn, ständig neue Strukturgrenzen für neue Behördenkörper über die Bezirke hinweg zu bilden. Es wird auf die vom Volk abgelehnte Zentralisierung des Zivilstandsamts verwiesen.
- Eine Reduktion auf 3 KESB könne zu noch längeren Falldauern beitragen, als durch die bundesrechtlichen Vorgaben (Rechtsschutz ausgeweitet) ohnehin zu erwarten seien.

§ 16 Abs. 2 / Kriterien bei 'anderer beruflicher Ausbildung'

Ein Antrag beabsichtigte die teilweise Streichung der regierungsrätlichen Fassung wie folgt:

2. *über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ____ bewährt haben.*

Ein weiterer Antrag beabsichtigte die Abänderung der Formulierung wie folgt:

2. *über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes **oder** fachlich weitergebildet haben.*

Die Gegenüberstellung der beiden Anträge ergab 9 Stimmen für den Antrag 'Streichen' zu 2 Stimmen für den Antrag 'und durch oder ersetzen' bei 2 Enthaltungen.

Der Streichungsantrag (Streichen der Wendung 'fachlich weitergebildet') wurde schliesslich mit 7 Ja- zu 6-Neinstimmen ohne Enthaltung angenommen.

Massgebend für diesen Entscheid war insbesondere die Befürchtung, dass das Kriterium der fachlichen Weiterbildung die Möglichkeit, Personen mit langjähriger Erfahrung im Vormundschaftsrecht auch in die neue KESB wählen zu können, verunmögliche.

Ein weiterer Antrag, den Ingress von § 16 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen

*Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die **wenn möglich** ...*

wurde mit 4 Ja- zu 7 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

§ 16 / direkte Einsitznahme von Vertretern der Gemeinden

Die Kommission hat dieses Thema diskutiert, jedoch keine Änderung des Gesetzesentwurfs beschlossen. Im Rahmen der Diskussion hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich die KESB, welche die Fälle eingehend abzuklären hat, bei bestehenden Massnahmen in erster Linie an den (Berufs-)Beistand halten wird. Subsidiär - oder primär bei noch nicht verfügbaren Massnahmen - wird sich die KESB selbstverständlich bei den politischen Gemeinden oder den Schulgemeinden erkundigen. Eine Befragung von Gemeindevertretern vor oder anlässlich einer Verhandlung wird fallweise vorkommen, sie muss jedoch nicht institutionalisiert werden.

10. §§ 16a - 16e

§ 16a / Organisation

Die Mindestzahl wurde in § 16 auf drei Behördenmitglieder festgelegt. Je Bezirk wird die Anzahl durch den Regierungsrat in Absprache mit dem Obergericht festgelegt. Dieses Vorgehen hat sich bei der personellen Dotation der Bezirksgerichte bewährt.

Das Departement hat bewusst darauf verzichtet, Vorschläge zum Verfahrensablauf in der KESB zu unterbreiten, denn die KESB ist im Bereiche des ZGB tätig, womit die Schweizerische ZPO und nicht etwa das Verwaltungsrechtspflegegesetz anwendbar ist (§ 42 EG ZGB verweist auf die Art. 443 bis 450e ZGB sowie die Schweizer ZPO). Analog wurde bei den Bezirksgerichten verfahren, wo vorgängig keine Geschäftsordnung vorgelegt wurde. Demzufolge ist die KESB gemäss § 16a Abs. 3 selbst für die Regelung der Geschäftsordnung, die Aufgabenteilung und die interne Organisation zuständig. Ein Minimalstandard wird in dem Sinne gewährleistet, als das Obergericht die Geschäftsordnung zu genehmigen hat.

§ 16b / Arbeitsweise

Bei der Arbeitsweise der neuen KESB findet gegenüber derjenigen der heute tätigen Vormundschaftsbehörden ein eigentlicher Paradigmenwechsel statt: Während heute das Vormundschaftssekretariat die wesentlichen Abklärungen tätigt oder Abklärungen von Dritten vorgenommen werden, sind die Mitglieder der KESB nicht nur für die Entscheide, sondern zusätzlich für die Abklärungen vor der Entscheidungsfindung zuständig. Damit die Verantwortung nicht an Dritte delegiert wird (Gutachten), wird eine Fachbehörde gewählt, welche die Abklärungen im wesentlichen selbst durchführt. Massgebend ist dabei Art. 446 Abs. 1 ZGB, welcher die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen vorschreibt. Die Verantwortung bei der Aufbereitung, beim Entscheid und bei der Nachbereitung liegt somit entweder beim Behördenmitglied oder beim Kollegium. Neu hinzu kommen werden insbesondere Anhörungen. Einzelzuständigkeiten sind in § 4 EG ZGB geregelt. Hinzu kommt, dass die KESB für Belange zuständig sein wird, die heute teilweise vom Departement wahrgenommen werden.

§ 16 b Abs. 3

Über die Bedeutung des Begriffes 'hauptberuflich' wurde eingehend diskutiert. Gemäss Departement bedeutet hauptberuflich zwar nicht vollamtlich, eine 50%-Anstellung stelle aber das Minimum dar.

Der Antrag, Absatz 3 flexibler zu gestalten, und dem Begriff hauptberuflich die Wendung **in der Regel** hinzuzufügen, wurde mit 12 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimme bei einer Enthaltung gutgeheissen.

§ 16c / Sekretariat

§ 16c Abs. 1

Die Kommission hat den Antrag, den 2. Halbsatz von Absatz 1 '*welches mit hinreichenden personellen Ressourcen ausgestattet ist*' zu streichen, da es sich um

einen Gemeinplatz handle, mit 10 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimme bei 3 Enthaltungen gutgeheissen.

§ 16c Abs. 2

Die Kommission hat den Antrag, den 2. Absatz des regierungsrätlichen Entwurfs zu streichen, mit 13 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gutgeheissen. Ausschlaggebend war, dass Art. 446 Abs. 2 ZGB die Pflichten und Möglichkeiten der KESB bei der Abklärung ausreichend darstellt und eine Wiederholung im EG ZGB nicht notwendig ist.

§ 16d / Stellvertretung

Mit dieser Regelung soll einerseits Ausstandsbegehren begegnet werden. Andererseits kann ein gewisser Geschäftslastausgleich zwischen den KESB vorgenommen werden, damit bei kurzfristigen Überlastungen keine Aufstockung der Behörden vorgenommen werden muss.

§ 16e / Sitz, Büroräumlichkeiten

Der Antrag, auf eine Wiederholung der betreffenden ZGB-Bestimmungen zu verzichten und im Ingress die Formulierung

und damit als Wohnsitz von bevormundeten Kindern (Artikel 25 Abs. 2 ZGB) sowie von Volljährigen unter umfassender Beistandschaft (Artikel 26 ZGB)

zu streichen, wurde mit 13 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gutgeheissen.

11. Titel vor § 17

-

12. § 17 / Berufsbeistandschaften, Bestellung

§ 17 Abs. 1 / Anzahl innerhalb der Bezirke

Die Anzahl der Berufsbeistandschaften (heute Amtsvormundschaften) je Bezirk wird im regierungsrätlichen Entwurf bewusst nicht vorgeschrieben. Es bleibt den Gemeinden innerhalb des Bezirks freigestellt, eine oder mehrere Berufsbeistandschaften zu bestellen.

In bezug auf die Organisationsform enthält die regierungsrätliche Fassung ausgehend vom Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1) den Verein nicht. Dies wurde in erster Lesung nicht beanstandet.

In zweiter Lesung wurde zunächst folgende Formulierung beantragt:

Die Gemeinden schaffen und finanzieren im Rahmen von Zweckverbänden, Verträgen oder Vereinen Berufsbeistandschaften.

Der Antrag, den Zusatz 'innerhalb der Bezirke' wegzulassen und damit Berufsbeistandschaften über die Bezirksgrenzen hinweg zuzulassen, wurde mit 5 Ja- zu 7 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt. Die Übergangsfrist zur Anpassung der heute bestehenden und teilweise bezirksübergreifenden Amtsvormundschaften wurde stattdessen auf vier Jahre ausgedehnt (siehe § 85, nachfolgende Ziffer 42).

Damit die Gemeinden die Organisationsform der Berufsbeistandschaften selbst frei bestimmen können, wurde in zweiter Lesung schliesslich die schlankere Formulierung

Die Gemeinden schaffen und finanzieren Berufsbeistandschaften innerhalb der Bezirke.

mit 12 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen.

§ 17 Abs. 1 / Organisation und Finanzierung durch den Kanton

Der Antrag, Absatz 1 neu wie folgt zu formulieren:

Der Kanton wählt und organisiert die Berufsbeistandschaft.

wurde mit 1 Ja-, 10 Nein-Stimmen sowie einer Enthaltung abgelehnt. Massgebend für diesen Entscheid war insbesondere, dass die Amtsvormundschaften bei den meisten grösseren Gemeinden in der Gemeinde integriert sind und die Gemeinden ihre Einflussnahme bei der Bestellung der Berufsbeistandschaften nicht an den Kanton delegieren wollen, da auch die Kostenfolgen bei Massnahmen von den Gemeinden zu tragen sind.

§ 17 Abs. 2

Der Antrag, den 1. Satz von Absatz 2 zu streichen, da dieser unnötig sei, wurde mit 8 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Der Antrag, im 2. Satz von Absatz 2 den Zusatz '*durch Ausbildung und Praxis*' zu streichen, wurde mit 7 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

§ 17 Abs. 3

Der Antrag, Absatz 3 zu streichen, da dieser unnötig sei, wurde mit 13 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung gutgeheissen.

Unabhängig von den Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 von § 17 geht die Kommission entsprechend dem Departement davon aus, dass die neuen Berufsbeistandschaften geleitete Organisationen sein werden mit einem Leiter, der Ansprechpartner gegenüber Dritten sein wird und für die administrativen Belange der jeweiligen Berufsbeistandschaft zuständig ist.

13. § 17a / Aufgaben

§ 17 a Abs. 1

Der Antrag, den 3. Satz von Absatz 1 ersatzlos zu streichen, wurde mit 10 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Massgebend war, dass Art. 443 Abs. 2 ZGB die Meldepflicht bereits festlegt und auf eine Wiederholung im EG ZGB verzichtet werden könne.

§ 17a Abs. 2

Der Antrag, Absatz 2 ersatzlos zu streichen, wurde mit 4 Ja- zu 9 Nein-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit erachtete als notwendig, die Zuständigkeit der Berufsbeistandschaft bei der Instruktion und Begleitung von privaten Beiständen festzuhalten.

Der Antrag, den Begriff 'Anwerbung' in Absatz 2 zu streichen, wurde hingegen mit 10 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Es soll nicht Aufgabe der Berufsbeistandschaften sein, private Beistände anzuwerben.

§ 17a Abs. 3

Der Antrag, das Wort *regelmässige* in Absatz 3 bei der fachlichen Ausbildung der Berufs- und Privatbeistände zu streichen, wurde mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

§ 17a Abs. 4

Der Antrag, einen neuen Absatz 4 mit dem Wortlaut

Sie führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch.

hinzuzufügen, wurde mit 9 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen, da die neuen KESB und die Berufsbeistandschaften im Gegensatz zu heute in den meisten Regionen örtlich getrennt agieren werden, und die KESB sich bei nicht von ihr selbst durchgeführten Abklärungen in erster Linie an die Berufsbeistandschaften halten soll.

14. Titel vor § 18

-

15. Titel vor § 42

-

16. § 42 / Ergänzende Bestimmungen

Die Marginalie wurde mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung von 'Ergänzende Bestimmungen' in 'Kindes- und Erwachsenenschutz' geändert, weil sich die Verfahrensbestimmungen auf diesen beziehen.

§ 42 Abs. 2 / Abs. 3

Der Antrag, die *Anordnung vorsorglicher Massnahmen* in Absatz 2 nach Experteninstruktion einzufügen und Absatz 3 der regierungsrätlichen Fassung zu streichen, wurde mit 10 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme mit 1 Enthaltung gutgeheissen.

§ 42 Abs. 3

Der Antrag auf eine Abänderung von Absatz 3 in

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Sachverhaltsabklärung an eine von ihr beauftragte Person oder Stelle, in der Regel die zuständige Berufsbeistandschaft, delegieren.

wurde mit 8 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme mit 3 Enthaltungen gutgeheissen. Mit diesem Absatz 3 sollen sogenannte 'Drittvergaben' der KESB begrenzt und sichergestellt werden, dass Abklärungen, welche die KESB nicht selbst tätigen kann, insbesondere von der zuständigen Berufsbeistandschaft getätigt werden.

17. Titel nach § 42

-

18. § 42a

-

19. § 43

-

20. § 44

-

21. Titel vor § 45

-

22. § 45 / Beistandschaft

§ 45 wurde neu gestaltet, weil die Anerkennung des Kindes (Art. 260 ZGB) innerhalb eines Monats seit Geburt, die Regelung der Unterhaltspflicht durch genehmigten Vertrag jedoch innerhalb von 6 Monaten seit Geburt erfolgen soll.

Der Antrag auf Reduktion der Frist von drei Monaten auf einen Monat bei der Anerkennung wurde mit 7 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag, die Frist für die Regelung der Unterhaltspflicht auf 6 Monate seit Geburt auszudehnen, wurde mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung gutgeheissen.

23. § 46

-

24. Titel vor § 47

-

25. § 47

§ 47 Abs. 2

Der Antrag auf eine Abänderung von Absatz 2 in

Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

wurde mit 8 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Im Unterschied zum aktuell geltenden § 47 EG ZGB wird bereits die schwere **Gefährdung** des Kindeswohls erfasst. Eine Meldepflicht privater Personen - ohne Ausübung einer amtlichen Tätigkeit - lehnt die Mehrheit der Kommission ab. Dies auch deshalb, weil gesetzlich festgelegte Meldepflichten bei Privaten dazu führen könnten, dass auf eine ärztliche Konsultation oder Behandlung wegen der Meldepflicht überhaupt verzichtet wird. Selbstverständlich dürfen Private solche Gefährdungsmeldungen machen, eine Verpflichtung besteht aber nicht.

26. § 48

-

27. Titel vor § 49

-

28. § 49

§ 49 Abs. 3

Aus Absatz 3 ergibt sich, dass Beistände die Auskünfte über die KESB zu beantragen haben. Eine direkte Auskunftspflicht von Steuerbehörden oder Notariaten an den Beistand besteht nicht. Auf diese Weise können auch allfällige Interessenkonflikte vermieden werden.

29. Titel vor § 50

-

30. § 50

-

31. § 51

§ 51 EG ZGB regelt nur den Fall, wenn Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes nicht aus dem Vermögen des Verbeiständeten bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 ZGB).

Dem Antrag auf Abänderung von § 51 in

Das Obergericht regelt Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes im Sinne von Art. 404 Abs. 3 ZGB.

hat die Kommission mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung zugestimmt. Da die KESB im Bereich des ZGB tätig sind und das Obergericht bereits fachlich für die KESB zuständig ist, macht ein vom Obergericht erlassenes Reglement Sinn, welches einen einheitlichen Raster für die Festlegung von Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes festlegt, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

32. Aufhebung der §§ 52 und 53

-

33. § 54

Die Problematik der kostenpflichtigen Ersatzvornahme einer Beistandsschafts- bzw. Schlussrechnung wird sich insbesondere bei Privatbeiständen stellen, die wohl als Beistand tätig sein wollen (z.B. Familienangehörige), sich jedoch nicht in der Lage sehen, eine ordentliche Rechnung vollständig und sauber zu erstellen. Die Formulierung, dass die Rechnung bei Säumnis nach erfolgter Verwarnung bei einem Dritten in Auftrag gegeben werden kann, lässt auch zu, dass die Rechnung beispielsweise von einem Berufsbeistand erstellt wird.

34. Aufhebung der §§ 55 bis 57

-

35. Titel vor § 58

-

36. § 58

§ 58 Abs. 1

Der Antrag auf Ergänzung der Formulierung von § 58 Abs. 1 durch ... *höchstens* sechs Wochen ... wurde mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung gutgeheissen.

Wesentlich ist, dass solche ärztlichen Unterbringungsentscheide bei der KESB anfechtbar sind und nur im Kanton Thurgau zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte - somit nicht angestellte Ärzte einer Klinik - die vorübergehende Unterbringung anordnen können. Während der Unterbringungsdauer erfolgt entweder ein Beschluss der KESB, welcher die Unterbringung auf längere Dauer verfügt, oder die Person wird entlassen.

Der Antrag, bei der Unterbringung die Wendung '*zur Behandlung oder Betreuung*' ersatzlos zu streichen, wurde mit 1 Ja- zu 10 Nein-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Die Kommission war für Beibehaltung dieser Wendung, um eine Unterbringung zur Begutachtung explizit auszuschliessen und eine klare Abgrenzung zu den grösseren Kompetenzen der KESB sicherzustellen.

37. § 59

-

38. § 59a

-

39. Aufhebung der §§ 59b, 60 und 69

-

40. § 71b

Diese Bestimmung hat nichts mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu tun, sondern erfolgt aufgrund der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts.

41. § 82

Der Vorbehalt der Art. 14 und 14a des Schlusstitels des ZGB muss eingefügt werden, weil im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auch vor dem 1. Januar 2013 bereits laufende Verfahren ab dem 1. Januar 2013 nach neuem Recht zu behandeln sind. Üblicherweise sind laufende Verfahren sonst nach bisherigem Recht zu behandeln.

42. §§ 84 und 85

§ 84 Abs. 2

Der Antrag auf Abänderung von Absatz 2 in

Die Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sämtliche Akten und Belege zu übergeben.

wurde mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung gutgeheissen.

§ 84 Abs. 3

Der Antrag auf Abänderung von Absatz 3 in

Der Regierungsrat regelt die Übergangsmodalitäten.

wurde ebenfalls mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung gutgeheissen.

Ausschlaggebend für die Gutheissung der beiden Anträge war die Überzeugung der Kommission, dass die Einzelheiten des Übergangs von den alten zu den neuen Behörden im Gesetz nicht geregelt werden müssen, sondern lediglich der Grundsatz der Übergabe von Akten und Belegen.

Die genauen Übergangsmodalitäten sind vom Regierungsrat zu regeln. Die Kommission geht davon aus, dass im Rahmen eines Projektmanagements sämtliche Schnittstellen und offenen Fragen geklärt werden. Dazu gehören insbesondere die Wahl der Mitglieder der KESB, die Personalentscheide betreffend Sekretariate, Standortentscheide, Einbezug der neuen Behörde bei kurz vor dem 1. Januar 2013 zu ergreifenden Massnahmen, Aktenübergabe, Aufbewahrung im Staatsarchiv etc.

Die Kommission hat sodann einstimmig beschlossen, die Marginalie von § 84 in 'Übergangsmodalitäten' abzuändern.

§ 85

In zweiter Lesung hat die Kommission beschlossen, die Übergangsphase von zwei Jahren auf vier Jahre anzupassen, damit die bereits bestehenden bezirksübergreifenden Amtsvormundschaften genügend Zeit haben, sich im Bezirk neu zu organisieren (siehe oben § 17, Ziffer 12).

II. Anhang zu B.

Die Kommission hat den Anhang zu Teil B, welcher die notwendigen terminologischen Anpassungen in verschiedenen Gesetzen vorsieht, durchberaten und keine Änderungen vorgenommen.

III. A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

Die Kommission hat die Besoldungsverordnung durchberaten und in I. 1. bis 3. keine Änderungen vorgenommen.

In I. 4. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" hat die Kommission die falsche Einreihung der Position 'Jugendanwälte und Jugendanwältinnen' im Sinne eines selbst erteilten redaktionellen Auftrags korrigiert: Korrekterweise muss die Klassierung auf 20 - 24 lauten und nicht, wie im Anhang fälschlicherweise aufgeführt, 23 - 24.

Die Funktionäre der KESB sollen als Behördemitglieder mit Gerichtsfunktion analog den Justizbehörden fix generell mit 145% der Lohnklasse wie folgt besoldet werden:

Präsidium KESB	Lohnklasse 24
Vizepräsidium KESB	Lohnklasse 23
Mitglied KESB	Lohnklasse 22

IV. C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992

Die Kommission hat die vorgeschlagene Abänderung (Aufhebung von § 2 Abs. 3) bzw. Ergänzung der Besoldungsverordnung (§ 10) durchberaten und keine Änderungen vorgenommen.

Wesentlich ist, dass gemäss § 2 der Gebührenverordnung in Fällen wirtschaftlicher Härte auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Eine eigenständige Regelung in § 10 ist deshalb nicht notwendig.

V. D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

I. 1. § 33c Abs. 1

Der Antrag auf Änderung von Abs. 1 in

Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist im Rahmen der fürsorglichen Unterbringung nur gemäss Art. 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder ...

wurde mit 10 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme und Enthaltung gutgeheissen.

Die Kommission hat sich mit dieser Änderung entschlossen, den Verweis auf Art. 434 ZGB im Gesundheitsgesetz zu belassen. Unverändert bleibt der zweite Teil von § 33c, welcher Einweisungen gemäss Art. 59 und 60 StGB regelt.

I. 2. - 5. / II.

Die Kommission hat die übrigen vorgesehenen Anpassung im Gesundheitsgesetz durchberaten und keine Änderungen vorgenommen.

./ Detailberatung

B) Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte)

Die Gesetzesentwürfe wurden in folgender Reihenfolge beraten:

- I. II. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991
- II. I. Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001

- I. II. **Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991**

I. 1. § 8a

Die Kommission hat den regierungsrätlichen Entwurf mit der St. Galler Lösung verglichen, welche die Beurkundungskompetenz offener formuliert. Sie hat sich einstimmig dafür entschieden, die etwas engere Fassung des regierungsrätlichen Entwurfs zu verwenden, dies auch, weil diese Fassung mit dem Thurgauer Anwaltsverband abgesprochen wurde.

Im Kanton St. Gallen sind seit anfangs 2011 nicht mehr alle Anwälte mit Bürotätigkeit im Kanton zur Beurkundung berechtigt, sondern nur noch Anwälte, die im kantonalen Register der Notare eingetragen sind. Dementsprechend darf im Briefkopf auch die Bezeichnung 'Rechtsanwalt und Notar' verwendet werden. Die Kommission hat entsprechend dem regierungsrätlichen Entwurf entschieden, auf ein zusätzliches Register der Notare zur verzichten. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle werden die im Thurgauer Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte demzufolge nicht berechtigt, den Titel Notar zu verwenden. Sie sind jedoch berechtigt, sich als Urkundsperson zu bezeichnen.

§ 8a Ziff. 1

Die Kommission hat die Marginalie einstimmig in *'Anwälte'* abgeändert.

Den in zweiter Lesung gestellten Antrag, den Satzteil *'ausgenommen sind Inventare mit öffentlicher Urkunde'* ersatzlos zu streichen, hat die Kommission mit 8 Ja-Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen gutgeheissen.

Der regierungsrätliche Entwurf lehnte sich an die St. Galler Regelung an, wonach St. Galler Anwälte, welche im Register der Notare eingetragen sind, von folgenden Beurkundungsgeschäften ausgeschlossen sind:

- Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB)
- Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB)
- Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB)

Um die Errichtung des Inventars über Vermögenswerte bei eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach Art. 19 des Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231) nicht anders als Art. 195a ZGB zu behandeln, wurde im regierungsrätlichen Entwurf die Formulierung *'ausgenommen sind Inventare mit öffentlicher Urkunde'* gewählt.

Die Kommissionsmehrheit sieht - entgegen der St. Galler Lösung - keinen Grund, die Beurkundungskompetenz von Anwältinnen und Anwälten bei der Errichtung von Inventaren einzuschränken.

§ 8a Ziff. 4

Die Kommission hat sich mit 11 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dafür entschieden, die Einschränkung *'im Zusammenhang mit einem von ihnen öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäft'* zu streichen.

Damit sind die im Thurgauer Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte berechtigt, sowohl Kopien als auch Unterschriften zu beglaubigen, unabhängig davon, ob im gleichen Zusammenhang eine öffentliche Beurkundung durchgeführt wird. Zu denken ist beispielsweise an die Beglaubigung von Unterschriften bei einer Übertragung von Stammanteilen bei einer GmbH. Die Übertragung der Stammanteile ist nach neuem Recht - alte Statuten vorbehalten - nicht mehr beurkundungspflichtig. Gleichwohl müssen die neuen Organe mit Unterschriftsberechtigung im Handelsregister angemeldet werden, wofür die Unterschrift zu beglaubigen ist.

II. I. **Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001**

1. Titel nach § 4

-

2. §§ 4a bis 4d

§ 4a

-

§ 4b

-

§ 4c Abs. 2

Mit der Formulierung Kanzlei wird materiellrechtlich nichts über die Art und Weise der Organisation des Anwaltsbüros ausgesagt.

§ 4d Abs. 1 / Abs. 3

Die Kommission hat in erster Lesung einstimmig entschieden, den 2. Satz aus Absatz 3 '*Die Originale der Verfügung ...*' in den Absatz 1 zu verschieben.

In der zweiten Lesung hat die Kommission mit 12 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, den 2. Satz in Absatz 1 wie folgt anzupassen:

Ein Original der Verfügungen von Todes wegen ist der amtlichen Depotstelle gemäss Art. 504 und 505 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am Wohnsitz der verfügenden Person zur Aufbewahrung zu übergeben.

Mit dieser Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Urkundspersonen bei der Beurkundung mehrere Originale gleichzeitig erstellen können, wobei die Anzahl der Originale in der Urkunde zu erwähnen ist.

Bei der Übergabe von Register und Beurkundungsakten infolge Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit und Fehlen einer Nachfolge (Abs. 3) an das Notariat werden keine Gebühren erhoben. Die Entgegennahme stellt eine unentgeltliche Leistung des Notariates dar. Es liegt im staatlichen Interesse, dass die Urkunden - z.B. beim Tod eines Anwaltes, der allein tätig war - auch tatsächlich übergeben werden.

Bei Urkunden über den Vorsorgeauftrag gemäss neuem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie Urkunden über die direkte Vollstreckung ist im Zeitpunkt der Erstellung - anders als bei Verfügungen von Todes wegen oder Urkunden des Gesellschaftsrechts (Handelsregisteramt) - keine gesetzliche Depotstelle vorgesehen. Es macht deshalb Sinn, die Übergabe solcher Urkunden bei der Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit gesetzlich zu regeln. Dabei ist die Aufbewahrung beim zuständigen Notariat am Sitz der Anwaltskanzlei der Aufbewahrung im Staatsarchiv vorzuziehen.

3. Titel vor § 5

-

4. § 7 Abs. 1 Ziff. 5a

-

5. Titel vor § 8

-

6. Titel vor § 11

-

7. Titel vor § 17

-

8. § 18a

-

9. Titel vor § 19

-

10. Titel vor § 21

-

11. § 22

Die Kommission hat beschlossen, den Ausdruck 'Aufwandentschädigung' durch '*Tarif*' zu ersetzen. Es geht hier lediglich um die Gebührenfestlegung für den eigentlichen Beurkundungsakt, den sogenannten 'Stempel'.

Die Aufwendungen für die Erstellung eines Dokuments vor dem eigentlichen Beurkundungsakt sind aussergerichtlich in Absprache mit dem Klient festzulegen und werden in der Regel nach Zeitaufwand verrechnet.

12. Titel vor § 24

-

13. §§ 24 Abs. 1 und 25

-

14. Titel vor § 26

-

15. Titel vor § 28

-

Amriswil, den 29. Oktober 2011

Der Kommissionspräsident:



André Schlatter

Beilagen:

- B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (Fassung der vorberatenden Kommission)
- A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 (Fassung der vorberatenden Kommission)
- C. Verordnung betreffen die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgung- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992 (Fassung der vorberatenden Kommission)
- D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 (Fassung der vorberatenden Kommission)
- Teil II – Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (Fassung der vorberatenden Kommission)
- Teil I – Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001 (Fassung der vorberatenden Kommission)
- Schreiben Regierungsrat / Kommissionspräsident vom 25.10.2011
- Stellungnahme Staatskanzlei / Regierungsrat vom 08.10.2011